

17.09.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - In - K - U - Vk - Wizu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen - Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen

KOM(2001) 437 endg.; Ratsdok. 11372/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A),

der Finanzausschuss (Fz),

der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In),

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und

der Verkehrsausschuss (Vk)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

- EU
Fz
In
U
Vk
1. Die von der Europäischen Kommission am 25. Juli 2001 verabschiedete Mitteilung "über die Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen" wird dem vom Bundesrat begrüßten Auftrag des Europäischen Rates von Nizza, ein Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Grenzregionen vorzulegen, nicht gerecht. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der nun anstehenden Behandlung der Mitteilung im Rat für die Herbeiführung substantieller Nachbesserungen unter besonderer Berücksichtigung der Ziffer 11 seines Beschlusses (BR-Drucksache 170/01 (Beschluss)) vom 9. März 2001 einzusetzen, um einen wirksamen Beitrag zur Vorbereitung der Grenzregionen auf die EU-Erweiterung zu gewährleisten.
- U
2. Der Bundesrat stellt fest, dass laut Mitteilung der Kommission die Unterstützung der umweltverbessernden Infrastruktur in Grenznähe nur unzureichend vorgesehen ist.

Eine verbesserte Umweltinfrastruktur in Grenznähe nützt auch den Beitrittsstaaten und befördert die Ansiedlung und Entwicklung produktiver und innovativer Unternehmen. Überdies dient sie auch der allgemeinen Attraktivitätssteigerung des Grenzgebietes, das oftmals der Raumkategorie ländlicher Raum zuzuordnen ist. Gerade in diesen überwiegend dünn besiedelten Gebieten sind die relativen Kosten für Infrastrukturmaßnahmen überdurchschnittlich hoch.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich im weiteren Beratungsverfahren für die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltinfrastruktur in der "Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen" einzusetzen.
- A
3. Der Bundesrat stellt fest, dass das beschlossene EU-Grenzregionen-Aktionsprogramm die erheblichen Probleme im Bereich der Landwirtschaft in Folge der Osterweiterung nicht entsprechend berücksichtigt. Durch den Beitritt und in der weiteren Entwicklung erhöht sich das mittelfristige Produktionspotenzial der Landwirtschaft deutlich stärker als das Nachfragepotenzial. Da zudem die Agrarpreise in der EU derzeit weit über denen der Beitrittsstaaten liegen, entsteht in den Beitrittsländern ein erheblicher Anreiz zur Steigerung der Produktion, die auf Drittlandsmärkten nicht mehr subventioniert abgesetzt werden kann und die Produktion auf dem Binnenmarkt stark belastet.

- A 4. Der Bundesrat fordert nachdrücklich, dass das EU-Grenzregionen-Aktionsprogramm zur Verstärkung der Programme für die ländliche Entwicklung in den betroffenen Grenzregionen aufgestockt wird. Bei der Verteilung der Mittel müssen die besonders stark betroffenen Gebiete entsprechend der von ihnen zu bewältigenden Herausforderungen berücksichtigt werden.
- A 5. Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen, er fordert jedoch nachdrücklich, dass die notwendige Unterstützung für die Grenzregionen im Zuge des Erweiterungsprozesses keinesfalls zu einem Abbau der Förderung in anderen Regionen der Europäischen Union in der laufenden Förderperiode 2000 – 2006 führen darf, weil auch hier der strukturpolitische Handlungsbedarf nach wie vor gegeben ist.
- A 6. Ferner wendet sich der Bundesrat gegen die von der Kommission vorgeschlagene Möglichkeit, die Mittel des EAGFL, Abt. Garantie, die im Rahmen der Modulation nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/99 in einem Mitgliedstaat frei werden, schwerpunktmäßig in den Grenzregionen einzusetzen. Hierfür wird weder mit Blick auf die davon betroffenen Betriebe, noch aus umweltpolitischen Erwägungen heraus eine sachliche Notwendigkeit gesehen.

B

7. Der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.